



## Pressemitteilung

Ansbach, den 21. Juli 2022

Bayerisches Landesamt für  
Datenschutzaufsicht  
- Pressestelle -

Mail: [presse@lda.bayern.de](mailto:presse@lda.bayern.de)

## **Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht prüft Auftragsverarbeitungsverträge von Webhostern**

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht beteiligt sich an einer koordinierten Prüfung, bei der datenschutzrechtliche Musterverträge - sogenannte Auftragsverarbeitungsverträge - zwischen Webhostern und deren Kund:innen aufsichtlich geprüft werden. Auch die Datenschutzaufsichtsbehörden aus Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt beteiligen sich an dieser koordinierten Prüfung.

Viele Unternehmen und Organisationen betreiben ihre Internetseite oder ihren Online-Shop über einen externen Dienstleister (Webhoster). Dabei werden personenbezogene Daten von Besucher:innen der Seite verarbeitet. Im Regelfall findet diese Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen, also des Seitenbetreibers, statt. Das heißt, der Webhoster ist datenschutzrechtlich Auftragsverarbeiter. Um den konkreten datenschutzrechtlichen Rahmen für diese weisungsgebundene Tätigkeit festzulegen, müssen die Betreiber:innen der Internetseite und der Webhoster einen sogenannten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) schließen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beschreibt im Detail, welche Rechte, Pflichten und Maßnahmen im AVV geregelt werden müssen.

Regelmäßig erreichen die Datenschutzaufsichtsbehörden Anfragen von Verantwortlichen, die feststellen, dass der vom Webhoster angebotene AVV nicht den Anforderungen der DS-GVO entspricht. Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörden bestätigt diesen Eindruck immer wieder. So sehen beispielsweise viele AVV keine ausreichenden Nachweise des Webhosters darüber vor, dass dieser die vereinbarten Datenschutzmaßnahmen umsetzt. Dies kann zu einem großen Problem für die Seitenbetreiber:innen werden, da sie als Verantwortliche gegenüber den Aufsichtsbehörden und den betroffenen Personen nachweisen können müssen, dass sie die Vorgaben des Datenschutzes einhalten.

Um Webhoster und Verantwortliche beim Abschluss von rechtskonformen AVV zu unterstützen, prüft das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht die Musterverträge von ausgewählten großen Webhostern aus Bayern. Die Datenschutzbehörden führen die Prüfung auf der Grundlage einer hierfür entwickelten Checkliste für AVV durch. Die Checkliste wird

außerdem den Webhostern zur Verfügung gestellt und ist unter [https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/themen-a-z/a/2022-BInBDI-Checkliste Pruefung AVV v1.0.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/themen-a-z/a/2022-BInBDI-Checkliste_Pruefung_AVV_v1.0.pdf) abrufbar.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat auf seiner Homepage daneben umfangreiche Informationen zur Auftragsverarbeitung und zu Auftragsverarbeitungsverträgen veröffentlicht; sie sind abrufbar unter [Auftragsverarbeitung](#).